

Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Pettstadt (AuszS) vom 11. Dezember 2002

Die Gemeinde Pettstadt erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über Auszeichnungen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Pettstadt verleiht an besonders verdiente Personen
 - den Ehrenbecher der Gemeinde
 - den Ehrenkrug der Gemeinde
 - das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.
- (2) Die Gemeinde Pettstadt kann an frühere Bürgermeister die Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister" nach Art. 55 Abs. 4 Satz 1 KWBG verleihen.

§ 2

- (1) Der Ehrenbecher kann an Personen verliehen werden, die sich durch ihr Wirken für das Wohl der Gemeinde und der Bürgerschaft Verdienste erworben haben.
- (2) Der Ehrenkrug kann an Personen verliehen werden, die sich durch ihr langwährendes und fruchtbares Wirken für das Wohl der Gemeinde und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst, das Wohl der Bürgerschaft nachhaltig gefördert und sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.
- (4) Der Ehrentitel "Altbürgermeister" kann an ehemalige Bürgermeister der Gemeinde Pettstadt verliehen werden, die sich durch ihr Wirken für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürgerschaft verdient gemacht haben. Sie müssen als 1. Bürgermeister mindestens für eine zweite Periode gewählt sein.

§ 3

- (1) Denselben Personen können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.
- (2) Zur gleichen Zeit können Ehrenbürger höchstens je 4, Inhaber des Ehrenkruges höchstens je 8 und Inhaber des Ehrenbeckers höchstens je 12 lebende Personen sein.

§ 4

- (1) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Ehrenbecher, Ehrenkrug und Ehrenurkunde gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 5

- (1) Der Ehrenbecher besteht aus einem Porzellanbecher, in dessen Mitte das Wappen der Gemeinde mit der Inschrift "Gemeinde Pettstadt" dargestellt ist. Auf der Rück- oder Unterseite kann eine Widmung entsprechend dem jeweiligen Anlass angebracht werden.
- (2) Der Ehrenkrug besteht aus einem Porzellankrug, in dessen Mitte das Wappen der Gemeinde mit der Inschrift "Für verdienstvolles Wirken" dargestellt ist. Auf der Rück- oder Unterseite kann eine Widmung entsprechend dem jeweiligen Anlass angebracht werden.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird mit einer künstlerisch gestalteten und gerahmten oder in Leder gebundenen Ehrenbürgerurkunde verliehen.
- (4) Der Ehrentitel "Altbürgermeister" wird mit einer künstlerisch gestalteten Ernennungsurkunde verliehen.

§ 6

- (1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der 1. Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem 1. Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Wird eine Auszeichnung vorgeschlagen, so ist darüber vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.
- (3) Die Auszeichnung mit dem Ehrenbecher, dem Ehrenkrug, dem Ehrenbürgerrecht mit Ehrenbürgerurkunde sowie mit der Ernennungsurkunde zum „Altbürgermeister“ erfolgt durch den 1. Bürgermeister in öffentlicher Sitzung oder bei einer sonstigen festlichen Veranstaltung.

§ 7

- (1) Die Verleihung kann (vom Gemeinderat) jederzeit wieder zurückgenommen werden, wenn sich der Träger ihrer nicht würdig erweist.
- (2) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnungen auf Grund dieser Satzung nach sich.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Gemeinde Pettstadt

96175 Pettstadt, 11. Dezember 2002

Jürgen Schmitt
Erster Bürgermeister

**Beilage 1
zur Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Pettstadt vom 11. Dezember 2002**

Nachrufe:

Bei Sterbefällen folgender Personen werden in der örtlichen Zeitung bzw. im Amtlichen Mitteilungsblatt Nachrufe veröffentlicht:

1. Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister
2. Ehrenbürger
3. Besitzer des Ehrenkruges
4. amtierendes Gemeinderatsmitglied
5. Pfarrer
6. amtierender Schulleiter
7. amtierender Feuerwehrkommandant
8. Gemeindebediensteter und ehemalige Gemeindebedienstete

Kranzniederlegung:

Kränze werden am Grab folgender Personen niedergelegt:

1. Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister
2. Ehrenbürger
3. Inhaber der Bürgermedaille
4. amtierendes Gemeinderatsmitglied oder ehemaliges Gemeinderatsmitglied (Amtszeit mindestens 2 Wahlperioden)
5. Pfarrer
6. amtierender oder ausgeschiedener Schulleiter
7. Gemeindebedienstete und ehemalige Gemeindebedienstete
8. verdiente Personen

Glückwünsche und Geschenke:

- a) Persönliche Glückwünsche
 - Geburtstagsglückwünsche zum 75., 80. und 85. Geburtstag
 - ab dem 90. Geburtstag werden jährlich Geburtstagsglückwünsche ausgesprochen
 - bei Goldenen Hochzeiten und Diamantenen Hochzeiten
 - die fünf ältesten Gemeindebürger zu Weihnachten
- b) Geschenke
 - Geschenkkörbe
 - für 50. und 60. Hochzeitstag
 - zum 90., 95. usw. Geburtstag
 - Sachgeschenke
 - für runde Geburtstage von Gemeinderatsmitgliedern (ab dem 50. Geburtstag)
 - für runde Geburtstage (ab dem 60. Geburtstag) von (ehemaligen) Gemeindebediensteten,
 - Ehrenbürgern, Inhabern des Ehrenkruges, Pfarrer und verdiente Personen
 - zum 75., 80., 85., 90. und über 90. Geburtstag
 - Weihnachtsgeschenke für die fünf ältesten Gemeindebürger

Gemeinde Pettstadt

96175 Pettstadt, 11. Dezember 2002

Jürgen Schmitt
Erster Bürgermeister